

»Ungarn und Europa im 12. Jahrhundert«  
Kirche und Kultur zwischen Ost und West

VON L. MEZEY

Anstatt ein Gesamtbild von den Ereignissen der Geschichte Ungarns im 12. Jahrhundert darzustellen, wollte ich einen anderen Weg einschlagen, denn die wichtigsten Ergebnisse der politischen Geschichte Ungarns – besonders in der damaligen Außenpolitik – sind für den Forscher der europäischen, vor allem aber der deutschen Geschichte im allgemeinen bekannt. Zwei Fragenkomplexe ragen aus der Vielfalt der Probleme dieses Jahrhunderts hervor: 1. die Beziehungen der Kirche zum Königtum und darüber hinaus zur gesamten feudalen Gesellschaft, 2. die Anfänge der neuen Träger europäischer Kulturgüter der gebildeten Laienschicht. Ich möchte mich mit einer kurzgefaßten Darstellung dieser beiden Komplexe im Ungarn des 12. Jahrhunderts befassen. Hierbei darf Ungarns Stellung zwischen den beiden Kaiserreichen, ja zwei Kultursphären der lateinischen und der griechischen Christenheit nicht außer acht gelassen werden; denn daraus folgt, daß Ungarns Stellungnahme zu diesen großen Problemen stets unter der Einwirkung der beiden mächtigen angrenzenden Einflußbereiche erfolgte und ohne sie nicht zu erklären ist.

Ungarns Eintritt in die Geschichte des 12. Jahrhunderts erfolgte durch die Ankunft der Gesandten des Ungarnkönigs Koloman in *Guastalla*. Die Gesandtschaft sollte dem dort weilenden Papste den verbrieften Verzicht des Königs auf die bisher geübten Investiturrechte kundtun. Soweit sind wir aus zahlreichen Quellen über diesen Rechtsakt unterrichtet<sup>1)</sup>. Die Tatsache selbst steht unbestritten vor uns, doch ist der Inhalt dieses

1) Der Wortlaut des Verzichtes in Konzilsakten von *Guastalla*: MANSI XX, 1211–1212; die danach folgende Editionen s. GOMBOS A. F.: *Catalogus fontium historiae hungaricae aeo ducum et regum ex stirpe Arpad descendentium ab a. Christi DCCC usque ad a. MCCC* . . . Nr. 4368 III 2037 (mit dem Text); dazu: *Cardinalis Aragoniae Vita Paschalis II papae* (Murator, SS. Italic. III/1. 365 – GOMBOS n. 1004. I. 444–445; der Akt selbst ist bezeugt von mehreren spätmittelalterlichen Quellen, die sich sämtlich auf Martinus Polonus (MGH. SS. XXII, 435) fußen; Tolomeo da Lucca, *Historia ecclesiastica* (Muratori, SS. Rer. Italic. XI 1084; »ut Martinus scribit«); *Annales S. Crucis Poloniae*, MGH SS. XIX. 680; Johannes Brompton Abbas Iorvalen. *Chronicon*: Twysden, SS. Hist. Anglic. 1004. – GOMBOS n. 3127, II 1265; Andreas presb. S. Magni Retisponen. OSA, *Eccardus*, Corp. hist. m. aevi I 2066 – GOMBOS n. 168, I. 74. Die spärlichen einheimischen Quellen (Simon de Kéza, verschiedene

Aktes bei weitem nicht so klar. Eines ist sicher: der König stellte sich in scharfen Gegensatz zu der Politik seines Vorgängers und Onkels Ladislaus des HI., der sich in den Streitfragen zwischen Kaisertum und Papsttum nicht immer eindeutig äußerte<sup>2)</sup>, offenbar ohne Vorbehalt auf die Seite des Apostolischen Stuhles. Daraus dürfte man die Folgerung ziehen, daß die Kirchenpolitik Kolomans, ja vielleicht des ungarischen Königiums überhaupt, dieser Wandlung gemäß geformt wurde. Was die persönliche Einstellung Kolomans betrifft, so sind wir durch einen Brief des Papstes Urban II. ziemlich gut unterrichtet, in dem der König wegen seiner kanonistischen Kenntnisse gelobt wird: »*sacrorum canonum polleres scientia*«<sup>3)</sup>. Das Lob des Papstes dürfte seinen Grund darin gehabt haben, daß der König, anfangs von seinem Onkel, dem König Ladislaus, zum Bischof von Erlau (Eger) oder von Großwardein vorgesehen<sup>4)</sup>, in seiner Jugend eine vollständige Klerikerbildung erworben hatte.

Somit wäre es nicht unmöglich anzunehmen, daß Ungarn eine günstige Stellung für das *Sacerdotium* eingenommen und dadurch eine recht rasche Einführung und Verbreitung gregorianischer Reformideen erzielt hatte. Vor allem könnte man voraussetzen, daß sich die vielumstrittene Kernidee der Kanonistik des 12. Jahrhunderts,

Fassungen der Reichschronik) schweigen darüber. Die Beurteilung des Verzichtaktes nimmt sich in der ung. Geschichtsschreibung ziemlich verschieden aus: Gy. PAULER (Geschichte der ung. Nation I. unter den Königen aus dem Haus der Arpaden I<sup>2</sup> 1849 199. Anm. 373 – ung. –) berichtet schlicht über die Tatsache; H. MARCZALI (Ungarns Geschichte in der Arpadenzeit – SZILÁGYI: Geschichte der ung. Nation II – Budapest 1896, 230–231) nur die Investiturzeremonie abgelehnt (!); B. HÓMAN (Ungarische Geschichte I. Budapest <sup>2</sup> 1935 358) eine Gegenleistung für die päpstliche Investitur von Croatien und Dalmatien. Die Kirchenhistoriker (L. Balics, J. Karácsonyi, V. Fraknói) sind natürlich für eine eindeutig strenge kanonistische Auslegung. – Es ist jedenfalls bezeichnend, daß der bald nach Guastalla (a. 1109) verfaßte Tractatus de investitura episcoporum (MGH Libelli de lite II, 500) die veränderte Stellung der ung. Bischöfe nicht unerwähnt läßt: »*Legitur etiam de episcopis Hispanie, Scotie, Anglie, Ungarie, quomodo ex antiquo usque ad modernam novitatem per reges introierunt cum pace temporalium possessionem pure et integre . . .*«

2) MARCZALI O. C. 188; HÓMAN O. C. 358 (Ladislaus Kaiserfreund); eine Wendung der ältesten Oratio, die aus Anlaß der Kanonisation verfaßt wurde, dürfte sich wohl auf die zweideutige Stellungnahme beziehen: »*Deus, qui beatum Ladislaum regem nostrum et conf. tuum miro miserationis modo, delinquentem ad veniam et iustum transtulisti ad gloriam . . .*« P. RADÓ, Libri liturgici manuscripti biblioth. Hungariae, Budapest 1947 50, aus dem Pray-Codex der Ung. Nat. Bibl. f. 77.

3) JL. 5662; PL. 151, 481: »*Praeter saecularem qua praecellis industriam, Scripturis etiam ecclesiasticis eruditam, et quod potissimum iudicariam concedet potestatem, sanctorum canonum polleres scientia*« = Fejér. CD. 2, 13.

4) Über Kolomann als Bischof von Großwardein die drei Fassungen der Genealogia ducum et regum Hung. (GOMBOS n. 2409 II 981, 985, 989) für ein vermutetes Erlauer Episkopat desselben spricht die Flucht nach dem an diese Diözese grenzende Polen (rec. A. DOMANOVSKY, ebenfalls die Ung. Bilderchronik u. 152, Scriptores rer. Hungaricarum I. Bp. 1937 432).

die »*electio canonica*«, ein Hauptmerkmal der kirchlichen *Libertas*, auch in Ungarn habe durchsetzen können. Dem war jedoch nicht so. Die Kirchenpolitik Kolomans, wann sie auch den eben aufgeführten Voraussetzungen entsprach, fand nach dem frühen Tode des Sohns und Nachfolgers, Stephans II., keinen Fortführer<sup>5)</sup>. Mit dem Jahre 1131 bestieg Béla II. den Thron, mit dem seine Nachkommenschaft das Erbe des hl. Stephan antrat. Dieser Linienwechsel innerhalb der Arpadendynastie bedingte, daß sich die ungarischen Herrscher in den folgenden Jahrzehnten mehr mit den Ereignissen an der Ost- und Südgrenze Ungarns beschäftigten. Diese politische und historische Situation lenkte auch das Interesse des Königtums von den im 12. Jahrhundert weiter wallenden Wogen des Investiturstreites ab, der schließlich mit dem Kompromiß des Wormser Konkordats endete. Daraus folgte, daß das Verhältnis zwischen Königtum und Kirche in Ungarn nicht allein nach Analogien der deutschen oder französischen Entwicklung zu beurteilen ist. Stand doch an der Seite des blinden Königs Béla II. als willensstarke und geistig hochbegabte Mitherrscherin Ilona, aus der Familie der serbischen Großschupane<sup>6)</sup>. Auch sonst waren die Einflüsse von Byzanz auf das ungarische Staats- und Kirchenleben weit davon entfernt, in diesem Jahrhundert ihre Bedeutung zu verlieren. Das Gesamtbild zeigt weiterhin jenes westliche Gewebe, das nicht selten byzantinische Muster durchschimmern läßt: so wollte es der erste König Stephan der Heilige, und viele Rechtsinstitutionen der mittelalterlichen Kirche Ungarns erweisen sich bei näherer Betrachtung als ostkirchliche Elemente<sup>7)</sup>.

Wenn man also im Zeitalter des Investiturstreites des Reformpapsttums mit der germanischen Institution der Eigenkirche zu kämpfen hatte, so mußte sich die kanonistisch gefärbte Kirchenpolitik des Königtums in Ungarn mit dem verschiedenartig, d. h. germanisch, slawisch und byzantinisch<sup>8)</sup> geprägten Eigenkirchen- und Eigenklostersystem der ungarischen Sippen auseinandersetzen. Das heißt, daß die Nachfolger Kolomans, wenn sie auch den Verzicht in Guastalla als Pflicht erachtet hatten, dessen

5) Die Bilderchronik n. 157. ed. c. 442–443; PAULER I. 224–225, Anm. 417; MARCZALI 260–261.

6) PAULER I. Anm. 438: »*A piissimo rege Bela eius uxore Elena disponendarum rerum suarum facultatem petit*« (Andreas Einsiedler, früher wahrscheinlich Güterpropst des Bischofs von Vespem) Wenzel, Codex diplom. contin. I 55; I. SZENTPÉTERY, Kritisches Verzeichnis der Urkunden der Könige aus dem Haus der Arpa den I, Budapest 1923, n. 67; »*Regnate rege Bela . . . cum Elena regina clementissima*« Monumenta Eccl. Strigoniensis, Strigoniü I 1874. 88. — Bilderchronik n. 160.

7) Über die Frage im allgemeinen: GYULA (JULIUS) MORAVCSIK, Die byzantinische Kultur und das mittelalterliche Ungarn. — Sitzungsberichte der deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. — Klasse f. Philologie, Geschichte . . . Jhg. 1955. (Sonderabdr. Berlin 1956.); ders., The role of the Byzantine Church in Médieval Hungary, The American Slavic and East European Review 6 (1947) 134–151, und in diesem Band den Vortrag von J. BAK: Ungarn zwischen dem Reich und Byzanz.

8) Zur Vermutung wurde ich durch die zusammenfassende Darstellung von H. E. FEINE (Kirchliche Rechtsgeschichte — Die kath. Kirche, Köln–Graz 41964, 172–182) angeregt.

Folgen nur in bezug auf die dem König unmittelbar unterstellten, also königlichen Stifte und Klöster<sup>8a)</sup> zur Geltung bringen könnten.

Und es war wirklich so. Unter den königlichen Abteien gebührte der erste Platz schon seit dem hl. Stephan, ja sogar seit dem Großfürsten Geza dem Kloster St. Martin in Pannonien (Pannonhalma). Nun erscheint der Abt der ersten Arpadenstiftung in der Zeit Bélas II. als ein vom König eingesetzter Prälat. — »*Abbas . . . a me constitutus . . .*«<sup>9)</sup>

Ähnliche Angaben aus dem recht spärlichen Quellenmaterial des 12. Jahrhunderts gewähren uns einen Einblick in die tatsächliche Ausübung der Rechte des Königtums in seinen eigenen Kirchen. Anstatt der freien, kanonischen Wahl herrschte faktisch in Ungarn auch weiterhin die Einsetzung des Prälaten durch den König selbst. Bereits in der Regierungszeit Kolomans (1102) erbat St. Martin ein päpstliches Privileg für sich, wodurch sich das Kloster — nach der »*libera electio*« betrachten konnte<sup>10)</sup>. Wie jedoch bereits gezeigt wurde, war noch bis Mitte des 12. Jahrhunderts eine andere Praxis in voller Blüte.

Diese Lage änderte sich, als Kardinaldiakon Manfred als päpstlicher Legat um 1169 mit dem König von Ungarn einen Vertrag abgeschlossen hatte<sup>11)</sup>.

Das Übereinkommen betraf die widerrechtliche Absetzung und Transferierung der Bischöfe, königlichen Pröpste und Äbte durch den König und der kleineren

8a) Über die königlichen Kirchen: Stephan: III. und Kard. Manfred: »*regales praepositi vel abbates.*« KNAUZ, Monumenta eccl. Strigon. II. 416; Andreas II bezüglich des Pontificalienrechtes der königlichen Abteien: »*. . . nonnulle regales abbacie in regno nostro constitute de indulgentia domini pape infula, anulo sandalibusque decorentur . . .*« (1230); derselbe anlässlich der Gründung der Zisterzienserabtei von Toplica oder Topusko (Kroatien): — »*statuimus etiam . . . quod hoc monasterium nostrum de Toplica regale sit . . .*« TKALCIC J.: Monumenta hist. episcopatus Zagrabiensis saec. XII. et XIII. I Zagrabiae 1873 25; eine Aufzählung aller königlichen Kirchen, die dem Primas — Erzbischof unterstellt sind: (Nicolaus V., 1454) LUKCSICS P.: Diplomata pontificum saec. XV. II — Monumenta Hungariae Italica II, Budapest 1938, 328—334.

9) Bela II 1137: »*impensis David a nobis constituti eiusdem loci abbatis*«: Geschichte der Benediktiner von Pannonhalma (ung.) I. Bp. 1902, 506). Aber in der Regierungszeit von Géza II im J. 1151: »*Raphael in abbatem fuerat electus atque benedictus*« ebda.

10) »*Obeunte vero . . .*« Formelklausel: G. SCHREIBER: Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert I—II, Stuttgart 1910 I 115—126, 146, II 256, 365 und öfter; Pannonhalma 1102: JL. 5926.

11) Nach ENDLICHER STEPH. LADISL.: Rerum hungaricarum monumenta Arpadiana, Sangalli 1849, 382—384 — MARCZALI, Enchiridion 123—124, urkundet Stephan III, nach Muratori, SS. Italic. III/1. 474—475. GOMBOS n. 4919 III 2308—2309 Bela III. Das Datum 1169 beweist die Unannehmbarkeit der letzteren Angabe; Szentpétery. Krit. Verzeichnis n. 118 (mit sämtlichen Ausgaben) gibt die Jahreszahl 1171 an, und das sollte wohl stimmen. Manfred als Legat in Ungarn kommt vor als Kardinaldiakon 1163—1173 (Jaffé — Löwenfeld II 146), noch einmal weilte er in Ungarn bereits als Kardinalpriester 1173—1176, in demselben Jahr wurde er Bischof von Praeneste J. L. II. p. 145. Die Anspielung auf Worms bei Marczalli 307.

Pfründeninhaber durch die Letztgenannten, den Verzicht auf die Interkalar-Einkünfte der erledigten Bischofsstühle und die sonstige kirchenherrliche Nutznießung derselben seitens des Königs (*»nihil unquam de iisdem rebus in usus proprios redigemus«*), außer im Falle eines Krieges. Andererseits haben der Erzbischof Cosmas von Kalocsa-Bács, die Bischöfe und die königlichen Prälaten auf ihre bisherige üble und kanoneswidrige Gewohnheit verzichtet (*»pravam suam consuetudinem et canonibus obviantem«*), die sie bis dahin bei der Besetzung der ihnen unterstehenden Dignitäten und sonstigen Pfründen auszuüben pflegten. Dies enthält das Dokument, das in der ungarischen Geschichtsschreibung oft als Konkordat bezeichnet wird (womit vielleicht eine Anspielung auf den Wormser Vertrag gemeint war). Viel richtiger nennt es Heinrich Marczali eine *»Constitutio de ecclesiis«* des Königs Stephan III. Man kann aber gleich ersehen, daß dadurch nur das königliche Eigenkirchensystem betroffen war. Die Eigenkirchen und – Klöster der Sippen, der Großgeschlechter, verbleiben auch fernerhin unter der Allgewalt ihrer Herren. Ja sogar durch das Verbot irgendeiner Einmischung in die Angelegenheiten der niederen Pründen und Stiftungen wurde die Hand der Diözesanen, sozusagen, gebunden<sup>12)</sup>.

Das Eigenkirchensystem des ungarischen Mittelalters leistete mit Erfolg Widerstand gegen das Eindringen der Ideen von der kirchlichen *Libertas*. Dies dürfte u. a. darauf zurückgehen, daß die ungarische Eigenkirche ein komplizierteres Gefüge darstellte als die ähnliche Institution der Reichskirche<sup>13)</sup>. Die von sehr verschiedenen Seiten her beeinflusste, in den Boden der lateinischen Christenheit bereits eingewurzelte, doch auch nach Osten hin offene ungarische Kirche war nicht in der Lage, der westlichen Entwicklung in der Nähe folgen zu können. Die kanonistische Auffassung lateinischer Dekretisten vermochte sich nur in der königlichen Eigenkirche zu behaupten, konnte jedoch in das volle Gewebe der feudalen Gesellschaft nicht eindringen<sup>13a)</sup>. Daß die gregorianischen Ideen des Reformpapsttums sich so mühsam und immer nur teilweise in Ungarn durchsetzen konnten, läßt sich dadurch erklären, daß

12) *»...nulli archiepiscoporum, episcoporum, electorum, praepositorum, abbatum deinceps licentia pateat de praepositorum suos praepositos remove, vel alias ecclesiasticas personas suis dignitatibus aut ecclesiasticis beneficiis privare, nisi forte de crimine fuerint convicti canonice vel confessi«* MARCZALI, 124. Doch sei es noch ergänzend bemerkt, daß in den Wörtern: *»de praepositorum suos praepositos remove...«* ein Schreibfehler vorliegt (*suos presbyteros?*).

13) Siehe oben S. 4. Dagegen in Ungarn das Klostereigentum (*»Patronatus«*) gehörte dem oft recht ausgedehnten Sippenverband an.

13a) Zum Vergleich 1248: *»Medietas (piscature) pertinet ad villam Chege, alia medietas pertinet abbati do Ohat cum suis patronis...«* FEJÉR, Codex Diplom. IV/2. 18. Ein Patronatsanteil vererbt 1341: *»...necnon porcionis patronatus ecclesie s. Georgii martiris in possessione Whath (Ohat) fundate...«* Codex Diplom. com. Károlyi I Budapest 1882, 143. *»... ipse ac fratres sui inter ceteros quamplures essent patroni eiusdem monasterii memorati (Kaplony)...«* ebda. 92.

die Vorarbeit, die in Frankreich von Cluny, in Deutschland von Hirsau geleistet wurde, in Ungarn fast völlig ausblieb<sup>14)</sup>. Dem konnte wohl nur schwerlich anders sein, denn Ideen aus Cluny oder gar aus Hirsau fanden in Ungarn eine wesentlich anders geartete Gesellschaftsstruktur vor als in Westeuropa. Statt des meist allein-stehenden Eigenkirchenherrn und Grundbesitzers in dem Bereich germanischer Rechtsinstitute hatten die monastischen Reformtendenzen in Ungarn mit dem gemeinschaftlichen Besitz der Sippen und Geschlechter zu tun. Dies bezog die kirchliche Eigengründung – als dingliches Zubehör –, in das gemeinsame Eigentum ein. Die Wendung in zahlreichen ungarischen Urkunden: »*Ecclesia cum caeteris utilitatibus*...« entspricht völlig dem rein dinglichen Charakter, den Feine der slawischen Eigenkirche zuschreibt<sup>15)</sup>. Allerdings muß man unter verschiedenen ungarischen Eigenkirchen Typen germanischer, slawischer und byzantinischer Prägung unterscheiden. Somit wäre die auf ungarischem Boden aufkeimende Kanonistik der ganze Problemkomplex schwer genug gewesen, um es je erfolgreich bewältigen zu können. Daher ist es leicht zu verstehen, daß in der »*Constitutio de ecclesiis*« Stephans III. konkrete Bestimmungen nur bezüglich der königlichen Dom- und Stiftskirchen sind. Die Eigenkirchenrechte der ungarischen Feudalen blieben noch mehrere Jahrhunderte hindurch so gut wie unberührt. So konnte z. B. noch der protestantische Fürst von Siebenbürgen – Georg Rákóczi – seinen Gesandten, die über den Religionsfrieden verhandelten, wiederholt einschärfen: »Wem gehört der Fundus, dem gehört die Kapelle«<sup>16)</sup>. Wenn wir also die von Westen her eintreffenden geistigen und kulturellen Strömungen und deren Einbürgerung im Ungarn des 12. Jahrhunderts richtig beurteilen wollen, so müssen wir immer mit dieser Sonderstellung der Sippenkirchen und auch mit der dadurch bedingten sozialen Wirklichkeit rechnen.

14) K. BIHLMAYER – H. TÜCHLE, Kirchengeschichte II, Paderborn 1962, 228–229. Csóka L. OSB. in *Regnum* 1942–43. 141–176 gegen die früheren Behauptungen von F. Galla und B. Hóman. Neulich hat Gy. Székely (Gemeinsame Züge der ungarischen und polnischen Kirchengeschichte des XI. Jahrhunderts – *Annales Universitatis Scientiarum Budapestinensis de Rolando Eötvös nominatae – Sectio Historica – Tom. IV. Budapest 1962, 55–79*) die These von dem Cluniazismus in Ungarn aus einem anderen Gesichtspunkte aufgegriffen. Es mangelt dabei eine klare Unterscheidung zwischen der monastischen Reformbewegung von Cluny und der allgemeinen Reform der Christenheit wie sie von Lothringen ausgegangen im Gregorianismus nach Verwirklichung rang. Das Benediktinertum in Ungarn kam nie in eine organisatorische Verbindung mit Cluny, abgesehen von einer Tochtergründung der »abbaye affiliée« von St. Gilles zu Somogyvár. Im Gegenteil weisen die ungarischen Benediktiner manche Eigentümlichkeiten auf, die sich einerseits an das Reichsmönchtum (und Italien) z. B. der Dekan als erster Klosteroffizial – andererseits an griechische monastische Einrichtungen (Idiorrhythmia) lehnen.

15) H. E. FEINE unterscheidet klar zwischen germanischem, slawischem und byzantinischem Kirchenrecht (Kirchliche Rechtsgeschichte – Die katholische Kirche, Köln–Graz 1964, 160–182).

16) Geschichte der Ung. Nation II (D. Angyal), Budapest 1898. 517.

Auf die auffallendste Weise können wir das an dem Erscheinen der »*Apostolica Institutio*« und der beiden Hauptkräfte der Gregorianischen Reformbewegung, der von Citeaux und Prémontré<sup>17)</sup> in Ungarn erfahren. Es ist wohl bekannt, daß fast überall in Europa Prémontré von Citeaux in Verbreitung und Beliebtheit überflügelt wurde<sup>18)</sup>. In Ungarn war es umgekehrt. Mit Sicherheit können wir die einstige Existenz von 16 oder 17 Cistercienserklöstern feststellen<sup>19)</sup>, während die Zahl der Prämonstratenserklöster 45 betrug<sup>20)</sup>. Der Unterschied ist gar zu groß, um einer entsprechenden Erklärung entbehren zu können.

Aus der Kirchengeschichte des Ordericus Vitalis ist uns die Auseinandersetzung, die Robert, der spätere Abt des Monasterium Novum, mit seinem Konvent zu Molême gehabt hat, bekannt: im wesentlichen war es ein Zusammenstoß zwischen der »*Institutio Apostolica*« und der »*Institutio Principum*«. Da der Abt und einige seiner Gefährten sich zäh zu der ersteren bekannten, erfolgte ihr Auszug aus Molême und die Gründung des neuen Klosters im Tal von Citeaux<sup>21)</sup>. Citeaux' Geschichte in den beiden ersten Jahrhunderten entfernte sich nicht von den Idealen der Anfänge, auch nicht von der eigenen Auffassung der kirchlichen *Libertas*, die wiederum auf der »*apostolica institutio*« fußte<sup>22)</sup>. Anlässlich einer Reise nach Ungarn versuchte Petrus, der Abt des Mutterklosters, das Verhältnis des Ordens mit Béla III. zu regeln. Die Wünsche von Abt und Generalkapitel von Citeaux wurden vom König mit Verständnis aufgenommen, und der hat den Grauen Mönchen die gleichen Freiheiten gewährt, über die sie in Frankreich verfügten<sup>23)</sup>. Tatsächlich läßt sich nachweisen, daß

17) G. SCHREIBER, Gregor VII. Cluny, Citeaux, Prémontré zu Eigenkirche, Parochie, Seelsorge, in Gemeinschaften des Mittelalters, Münster 1948, 283–370.

18) Cistercienser: 741 Mönchkloster und 651 Nonnenkloster (der letzteren Ordenszugehörigkeit steht bekanntlich nicht immer fest). Nach Janaushek Origines Cist. (freundliche Mitteilung von Fr. L. Hervay aus seinem in Vorbereitung begriffenen Repertorium Hist. O. Cist.) Prämonstratenser: N. BACKMUND, Lexikon f. Theol. u. Kirche, 8. (1963) 687: 600–650 Klöster.

19) Schematismus Congregationis de Zirc S. O. Cist. ad a. schol. 1942/43. Budapest 1942, 154.  
20) ARISTID FRANZ OSWALD: Beiträge zur Geschichte der Prämonstratenser in der Arpadenzeit (bis 1301), in Művészettörténeti Értesítő 1957, 231–254.

21) Ordericus Vitalis, Historia ecclesiastica III. 1. 8. c. 25. *De novis monachorum vestibus, quomodo et a quibus inventae fuerint*. PL. 188, 636–642, *institutio principum: »Principum institutione et diutina consuetudine usitatum est in Gallia ut rustici ruralia sicut decet peragant opera . . . monachi autem Regi regum militant . . .«* ib. 639 B-C; eine karlingische Meinung von der *institutio regia* und der *vita apostolica* bei Jonas von Orleans: E. DELARUELLE in Mélanges Halphen. 191; eine kurze aber – wie gewöhnlich meisterhafte – Übersicht bei J. LECLERQ, Études sur le vocabulaire monastique du moyen-âge – Studia Anselmiana 48 – Roma 1961, 38.

22) Indem jegliche *Libertas* eine Lockerung der *institutio principum* darstellt. Vgl. G. TELLENBACH, *Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites*, Stuttgart 1936. G. SCHREIBER, *Kurie u. Kloster II*, Stuttgart 1912.

23) SZENTPÉTERY, Krit. Verz. n. 137. I. 45. Edit. ebenda (u. a. FEJÉR, Codex Diplom. R. Hung. II 202).

die königlichen Gründungen der Cistercienser in Ungarn immer im Besitz der gleichen Rechte waren. Andererseits ist auch zu beachten, daß aus der oben angegebenen Zahl der Klöster nur einige nichtkönigliche Gründungen waren. Eigentlich sind es deren nur zwei, die eine bischöfliche, die andere eine von einem nahen Verwandten der königlichen Familie vermachte Stiftung<sup>24)</sup>. Die übrigen entstanden meist auf den königlichen Domänen der Grenzgebiete<sup>25)</sup>, oder in den Waldgrafschaften<sup>26)</sup> dort, wo noch zur Gründung nötiges Gelände zur Verfügung stand. Sobald diese Möglichkeit verschwand, hörte auch die Ausbreitung des Ordens in Ungarn auf.

Die Cistercienser haben selbst wiederholt versucht, die Freiheiten ihrer Klöster auch gegenüber dem nichtköniglichen Eigenkirchensystem geltend zu machen, doch ohne Erfolg. Die nichtkönigliche Eigenkirche bekannte sich standhaft zu ihrer rein utilitaristischen, das Kloster als einfache Zuhörkirche betrachtenden Auffassung. Die Mönche von Citeaux vermochten nicht die unbiegsame Eigenkirchenidee zu verdrängen<sup>27)</sup>. Daher wurde die Existenz des Ordens in Ungarn nicht so sehr durch die Stiftungsfreudigkeit des gesamten Adels als durch die des Königtums bedingt. Daraus folgt eine weitere, für die Zukunft der mittelalterlichen Bildung und Literaturkultur nicht unwesentliche Tatsache: wegen der verhältnismäßig geringen Zahl der Cisterzienserabteien konnten in Ungarn weder zisterziensisches Gedankengut noch jene neuen Wirtschaftsformen und Gutsverwaltungsmethoden, die der Klosterkultur von Citeaux eigen sind, Fuß fassen<sup>28)</sup>.

Der andere Vorkämpfer der *apostolica Instituto* war der Orden der Prämonstratenser. Dieselbe gregorianisch-apostolische Armutsbewegung führte ihn in die Ge-

24) Die »Dreibrunnen« zu Bél (Bélaháromkut) (früher Kom. Borsod, jetzt Heves. Erzdiözese Erlau) am Westrande des Bükkgebirges, am Anfang wahrscheinlich ein Sippenkloster, im Jahre 1232 vom Erlauer Bischof Cletus II. für die Cistercienser neugegründet (Ipolyi A). Die Abtei Bélaháromkut der Kumanen. In Kleinere Werke (ung.) Bp. 1878. — Das Kloster Abraham unweit von Dombóvár eine Gründung des Palatin Moys war. Das mittelmäßig begüterte Kloster erscheint nie als Eigenkloster.

25) St. Gotthard a. d. Raab, Borsmonostor/Marienberg an der Westgrenze; Schavnik in der Zips. Kerz in Siebenbürgen.

26) In den Waldgrafschaften: Zirc (Bakony), Pilis (gleichn.), auf kgl. Domänen: Egres a. d. Maros, Peterwardein, Chikádor, aus griechischen Klöster unklaren Patronatsverhältnissen Pászto und (vermutlich) Ercsi, das kleine Eigenkloster Porno (Bernau) des Geschlechtes Ják wurde der Abtei St. Gotthard tradiert.

27) So scheidet der Versuch, den cisterziensischen Ordo in das Ben.-Kloster S. Trinitas bei Siklós (Kom. Baranya, Sippe Szalók) einzuführen in der 1. Hälfte des 14. Jh.; Gesch. der Ben. von Pannonhalma, Bd. 12/B 337; Heiligenkreuz (Zám. Kom. Szabolcs) Canivez, Statuta Capitulorum Gen. O. Cist. II, 1239: n. 26. p. 208. 1240: nn. 62–63, p. 228

28) Eine zusammenfassende Darstellung von cist. Kultur in L. LÉKAI—A. SCHNEIDER, Geschichte und Wirken der Weißen Mönche, Der Orden der Cistercienser, Köln 1958, 155–242, und JEAN LECLERQ, (Fr. Vanderbroucke, L. Bouyer) Historie de la spiritualité chrétienne. II. La spiritualité du Moyen Age, Paris 1961, 233–272.



schichte des 12. Jahrhunderts ein, die die Gründer von Cîteaux begeisterte. Aus diesem Grunde haben auch die Prämonstratenser in ihrer Profefsformel neben der Erwähnung des Evangelium Christi und der Kanonischen Regel des hl. Augustinus den Ausdruck »*Apostolica Institutio*« beibehalten<sup>29)</sup>. Der Gründer der weißen Kanoniker, Norbert von Xanten, war jedoch nicht nur ein ardentere Vertreter der Reform, sondern stand auch mit beiden Füßen auf dem Boden seiner Zeit. Als Sproß eines nieder-rheinischen Adelsgeschlechtes genoß er in seiner Jugend am Hofe des Erzbischofs von Köln eine spezialisierte Klerikerausbildung, um später als Kapellan in der Pfalzkapelle dienen zu können<sup>30)</sup>. In der Zeit seiner *Conversio* stellt ihn eine brabantische Klosterchronik als einen seinem Amte nach Kleriker vor. Nach dem kirchlichen *Ordo* war er allerdings Subdiaconus (»*officio clericus ordine subdiaconus*«)<sup>31)</sup>. Wir begegnen seinem Namen um 1130 in der Rekognitioneszeile kaiserlicher Urkunden<sup>32)</sup>. Als Erzbischof von Magdeburg hatte Norbert eine Zeitlang das Amt des Erzkanzlers inne<sup>33)</sup>. Man darf daher annehmen, daß die seit den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts in Ungarn anwesenden<sup>34)</sup> und bis in das 14. Jahrhundert hinein Kloster auf Kloster gründenden Prämonstratenser, schon aus der Tradition ihres Gründers her, vielmehr in der Lage waren, die verwickelten Eigenkirchenverhältnisse Ungarns richtiger zu beurteilen, als die kontemplativen Mönche von Cîteaux. Man geht also wohl

29) AUGUSTINUS KURT HUBER, Die Prämonstratenser <sup>2</sup>1962; FR. PETIT: La spiritualité des Prémontrés aux XII<sup>e</sup> et XIII<sup>e</sup> siècles, Paris 1947, 11–20, 209–212, LECLERQ, Histoire de la spiritualité, 183–189; vita apostolica in der Prämonstratenser Profefsformel: Adamus Scotus, De ordine et habitu canonicorum Praemonstratensium, PL. 198, 511–514. Profefsformel in einem Liber Collectaneus 14./15. Jh. aus dem ung. Stifte Jászó: Univ. bibl. Budapest, Cod. lat. 36. f. 93., ferner Stiftsarchiv Jászó (Jasov) Kloster Lelesz. fasc. 5. n. 582, Profefsbrief (1451–1478).

30) 1111 bei der Romfahrt begleitet Norbert den Kaiser als sein Kapellan: Herimanni, Historia Restaurationis Abbatiae Tornacensis, MGH. SS. 12, 662.

31) Chronicon Balduini Ninoviensis, Collection de Chroniques Belges inédites. Recueil des chroniques de Flandre II. Ed. J. J. DE SMET – Bruxelles 1841. 693, über den Bildungsinhalt des officium: Vita A. »*cum scientia litterarum, eloquio preeminens*«, MGH. SS. 12, 671, Vita B. »*scientia tam litterarum, quam curiae et saeculi eruditus, eloquio excultus*« PL. 170.

32) Ego Norbertus archicancellarius recognovi: 1133. jul. 30. für Mantua – MGH – Diplomata VIII, n. 51, p. 83.

33) MGH-Diplomata VIII, n. 50. p. 82. »*Data per manum Norberti Magedeburgensis archiepiscopi et domini Lotharii serenissimi Romanorum imperatoris augusti archicancellarii.*« n. 58. p. 92. »*Data per manum Norberti archicancellarii et Magedeburgensis archiepiscopi.*«

34) So will die Ordenstradition der ung. Prämonstratenser, daß das erste Kloster St. Stephan bei Großwardein von Stephan II. im J. 1130 gegründet sei (richtiger – weil der König im folgenden Jahr bereits gestorben war – die Gründung begonnen wurde). Jedenfalls steht St. Stephan bei Várad in den ma. Ordenskatalogen als prima ecclesia bezeichnet. Anselm von Havelberg in seinen Unionsdialogen zu Konstantinopel, unter den Ländern, wo der Präm.-Orden in jener Zeit (1136: L. Ott in Lexikon f. Theol. u. K. 1 [1957] 595) vertreten war, führt auch Ungarn auf. PL. 188, 1155.

kaum fehl, wenn man sagt, daß die Prämonstratenser sich als geschickte, der gesellschaftlichen Wirklichkeit Rechnung tragende Erben ihres Ordensvaters, des Erzbischofs – Erzkanzlers, erwiesen hatten.

Außer etwa 10 königlichen Stiften<sup>35)</sup> konnten die Prämonstratenser weitere 30 Klöster oder Klösterchen, Gründungen verschiedener Sippen und Geschlechter ihr Eigen nennen. Die Voraussetzung dieser erheblichen Zahl von Klostergründungen lag darin, daß diese Verteidiger der gregorianischen *Libertas* klug genug waren, der »*principum institutio*«, also der ungarischen feudalen Ordnung gegenüber, eine gewisse Kompromißbereitschaft aufweisen zu können. Aber diese Erfolge der Prämonstratenser hatten auch ihre Schattenseiten. Die vielen Norbertiner-Klöster durften nur in der Funktion des Familienklosters der gründenden Sippen und Geschlechter ihr Dasein fristen. Erst allmählich und recht schwer konnte sich das eine oder andere dieser Klöster aus dem »Zubehörstand« emporarbeiten. Der Weg dahin führte über eine eigentümliche Rechtskonstruktion: Das Kloster mußte aus seinem Besitzcharakter durch Aufnahme in die Reihe der Sippenmitglieder zum Besitzer werden<sup>36)</sup>. Als dann das alte Sippensystem unter den Schlägen der neuen Dynastie der Anjou endgültig zerbröckelte<sup>37)</sup> und ihre einzelnen Linien als selbständige Familien auftraten, freilich mit eigenem Besitz, konnte sich das Sippen-Kloster dem Zersetzungsprozeß widersetzen, wenn es imstande war, aus den einst gemeinsamen Gütern den ihm gebührenden Anteil, somit also den materiellen Grund für das eigene Fortbestehen zu retten<sup>38)</sup>. War das nicht der Fall, so kam mit der fortschreitenden Aufteilung des gemeinsamen Besitzes auch das Kerngut der Sippe, wo gewöhnlich die Sippenkirche stand, an die Reihe. Wurden die »*sessions*« des Stammsitzes nicht geschont und somit

35) Zu den königlichen Stiften wurden im 15. Jh. gezählt die außer der damaligen Erzdiözese gelegenen Klöster Zsámbék, Csut, Lelesz, Jászó, Großwardein (in der Erzdiözese Ipolyság, Turóc, Bozók, St. Michael auf der Margaretinsel), unklar ist die Stellung von Hatvan und von Ocsa. Vgl. Lukács, o. c. 328.)

36) Vgl. Borsmonostor/Marienberg OCist 1237; Chak comes von Sopron: »*Si domino meo rege annuente et domino deo largiente fratribus eiusdem loci consentientibus, post regem sub ipso, ius patronatus habere potuero et dictum monasterium aedificabo . . . etiam inter filios meos sex, septimum filium ecclesiam predictam auctoritate paternali tamquam primogenitum constituam . . .*« Wenzel. Cod. dipl. Arp. contin. XI 294. Noch klarer geht der Fall hervor aus einer Urkunde, die das Domkapitel von Pécs (Fünfkirchen) als locus credibilis im J. 1327 ausgestellt hat: »*Mybedeus filius Vyd de [genere] Bulchu . . . cum ipse heredum careat solacio Monasterium beati Ipoliti de Geech . . . in filium recepisset adoptiuum omnes possessiones . . . legauit coram nobis eidem Monasterio . . . et commisit proteccioni magistri Johannis filii Vyd patroni eiusdem ecclesie cognati sui . . .*« Cod. Dipl. comitum Zichy, I n. 317, pp. 297–298

37) Über die Strukturänderungen des ungarischen Feudalismus der Anjouzeit (14. Jh.): L. ELEKES – E. LEDERER – G. SZÉKELY: Geschichte Ungarns I Bp. 1961, 176–186.

38) Als Beispiele für diese glücklichere Lösung können die Klöster Csorna (Sippe Osl) und Türje (S. Türje) angeführt werden.

dem Kloster die Existenzmöglichkeit gerettet, fiel es dem Verfall anheim und der Konvent wurde in alle Winde zerstreut<sup>39)</sup>. Der Kompromiß mit dem ungarischen System des Sippenbesitzes erwies sich also keineswegs als ein risikoloses Unternehmen. Dafür erhielt der Orden als nicht unbeachtliche Gegenleistung eine erhöhte Möglichkeit, in die Wirklichkeit der ungarischen mittelalterlichen Gesellschaft einbezogen zu werden und im religiösen und kulturellen Leben des Landes eine wichtige Rolle übernehmen zu können. Das Letztgenannte gilt wohl auch für viele Benediktiner – Basiliten – Augustiner-Chorherren – und – solange sie bestanden – Wilhelmitenklöster<sup>40)</sup>.

In dieses durch das Königtum, die weltliche feudale Gesellschaft und die gregorianische Reform dreifach bedingte Bild traten die Ritter – und die verschiedenen Kreuzherren –, d. h. die Hospitaliterorden ein<sup>41)</sup>.

Hospitäler zu gründen, Werke der Mildtätigkeit zu üben, gehörte seit der Zeit des heiligen Stephan sozusagen zu den dynastischen Tugenden der Arpaden. Der Tradition zufolge gründete Stephan zu Rom, Ravenna, ferner Jerusalem und Konstantinopel Xenodochien<sup>42)</sup>, und sonstige karitative Anstalten für die Pilger aus Ungarn. Eine Königstochter aus der Arpadenfamilie, Prisca, Tochter des heiligen Ladislaus, die als Eirene, Gattin des byzantinischen Kaisers Johannes Komnenos den Kaiserthron Ostroms bestieg, pflanzte diese arpadische Familientradition auf byzantinischen Boden über, indem sie die Gründung der größten karitativen Anstalt der ostkirchlichen Welt, des Pantokrator-Klosters in Konstantinopel veranlaßte<sup>43)</sup>. Somit trat die Kaiserin in die Fußstapfen des ersten ungarischen Königs.

39) FR. BALÁSSY: Die Abtei Poroszló (ung.) Magyar Sion, 7 (1869), 241–250. (Die Sippe Gyula hat das Sippengut P. samt Münster der Sippe Sarthywanweche veräußert, bald hören die Zeichen des Fortbestandes der Abtei auf.); Abtei Pankota: 1425, das Kloster steht leer, die Kirche nach die Marktkirche St. Lorenz eingepfarrt. K. JUHÁSZ: Ehemalige Stifte in der Diözese Csanád. Budapest 1926, 52.

40) Die Benediktiner: P. SÖRÖS, Gesch. Der Bend. von Pannonhalma, Bd. XII/B.; Basiliten: I. PAPP, I monaci dell' Ordine di San Basilio in Ungheria nel secolo XIII. Analecta O. S. Basilii Magni, Ser. II, Sect. II, vol. I, 7 (1949), fasc. I–34–56; über Augustiner-Chorherren und Wilhelmiten nur zerstreute Angaben, bezüglich der letzteren noch: K. ELM: Beiträge zur Geschichte des Wilhelmitenordens, Köln–Graz 1962, doch scheinen die ungarischen Wilh.-Niederlassungen in der Mehrzahl als Klöster des neuerrichteten Augustinereremitenordens gerettet zu sein.

41) Gemeint sind die Johanniter (E. REISZIG, Der St. Johannes Ritterorden in Ungarn I–II. Budapest 1928) (n.) und die Kreuzherren von hl. Stephan, die in der ungarischen Literatur stets als Johanniter erwähnt werden (z. B. Reiszig, II 17–31 u. 42–58), richtig waren sie Regulierte Chorherren einer Hospitaliter-Kongregation. Urban III, 1187: *Domus hospitalis s. Stephani regis Strigonii . . . ordo canonicus . . . secundum deum et beati Augustini regulam institutus . . . ea in canonicorum numero moderacione servata . . .* Mon. Eccl. Strigon. I 132.

42) Legenda s. Stephani Hartviciana c. 14. Leg. Maior. c. 11.

43) Gy. MORAVCSIK: Die Tochter des hl. Ladislaus und das Pantokrator-Stift zu Byzanz. (Veröff. des Ung. Instituts von Konstantinopel 7–8.) Budapest–Konstantinopel 1923 (ung.);

Die Gründung des Pantokratorklosters und die Ktetor-Rolle, die Eirene dabei innehatte, wurde dank der Behandlungen von Georg Schreiber und dem Altmeister der ungarischen Byzantinistik, Julius Moravcsik, auf eine beruhigende Weise geklärt<sup>44)</sup>. Die Ostkirche verehrt Eirene unter ihren Heiligen, ihr Vater, der König Ladislaus I., wurde als hervorragender Vertreter der christlichen Ritterschaft in der Zeit des byzantinisch erzogenen Königs Béla III. von der römischen Kirche kanonisiert<sup>45)</sup>.

Damit gelangen wir zum Fragenkomplex der Begegnung des lateinischen Christentums Ungarns mit der Ostkirche. Trotz vorzüglicher Vorarbeiten ist dies ein zusammenfassend noch nicht genug erforschtes Gebiet<sup>46)</sup>. Die erste unangezweifelte Klostergründungsurkunde aus Ungarn ist das griechische Typikon des Heiligen Stephan für das griechische Nonnenkloster der Gottesgebälerin im Vesprimer Tal: es wurde, wie es heißt, in der Sprache des Ktetors, d. h. griechisch ausgefertigt<sup>47)</sup>. Nach griechischer Rechtsauffassung wurde die Sonderstellung der königlichen Stiftung geregelt; diese Stellung läßt sich aus dem in dem Diplom dreimal vorkommenden Ausdrucke »*Métropolitiké Moné*« herauslesen. Das will so viel bedeuten, daß das Frauenkloster unmittelbar dem damals noch einzigen Metropoliten des Landes, dem Erzbischof von Gran, unterstellt war; analog zu den dem Patriarchen unterstellten kaiserlichen Stiftungen, den sog. Stauropegien<sup>48)</sup> der oströmischen Christenheit konnte man anderen-

H. DECKER-HAUFF: Die erste ungarisch-byzantinische Heiratsbeziehung (ung.-dt. Auszug), Századok 81 (1947) 95–108.

44) MORAVCSIK a. a. O. und G. SCHREIBER: Byzantinisches und abendländisches Hospital. Zur Spitalordnung des Pantokrator und zur byzantinischen Medizin, in Gemeinschaften des Mittelalters, Münster/W. 1948, 10–19, 26.

45) Ladislaus' Kanonisation erfolgte im J. 1192; so wird der Heilige in der Magrificat-Antiphon der 2. Vesper angeredet: »*O sancte rex Ladislave, o columpna milicie christiane, o firmissima spes tue gentis . . .*« DANKÓ J.: Vetus Hymnarium eccl. Hung., Budapest 1893, 182.

46) A. HEISENBERG, Ungarn und Byzanz, Debrecen 1928; FR. DÖLGER, Ungarn in der byzantinischen Reichspolitik, Archivum Europae Centro-Orientalis 8 (1942) 315–342; E. V. IVANKA, Griechische Kirche und griechisches Mönchtum im mittelalterlichen Ungarn, Orientalia Christiana Periodica 8. (1942) 183–194; M. GYÓNI: L'église orientale dans la Hongrie du XI siècle. Revue d'histoire comparée, 25 (T. 5.) (1947) 42–49; GY. MORAVCSIK: The role of the Byzantine Church in Medieval Hungary, The American Slavic and East European Review 6 (1947) 134–151; ders. Byzanz und die Ungarn. Budapest 1952, 113–117.

47) Aus der reichhaltigen Literatur der Stiftungsurkunde des Theotokosklosters von Veszprém seien nur die Rechtsverhältnisse (nicht auf eine befriedigende Weise) behandelnden Studien erwähnt in dem Gedenkbuch zu Ehren des hl. Stephan I. 428–451 (früher von Hóman, Karácsonyi) viel richtiger Moravcsik Gy., ja selbst der Linguist Pais D. (Magyar Nyelv 39 [1940] 41–42, wo die Ktétorschaft richtig erfaßt wird); die ganze Frage ist zu lösen in Anbetracht der Ergebnisse von E. Hermann (Anm. 48) und im Zusammenhang des kirchl. Sonderrechts des ungh. Mittelalters.

48) Über Stauropegien: Nomocanon, t. 13. c. 15. PG. 104, 1201. E. HERMANN, Ricerche sulle istituzioni monastiche bizantine. Orientalia Christiana Periodica 6 (1940) 349–369. H. BECK:

orts nachweisen, daß diese ostkirchliche, oder mindestens nach ostkirchlichem Muster modellierte Stellung der königlichen Stifte als einer der wichtigsten Ausgangspunkte zu der Weiterentwicklung der Primatialrechte des Graner Erzbischofs aufzufassen ist. Aus den zahlreichen und vielfältigen Beziehungen zwischen den Arpaden und den Komnénen ergibt sich, wie wenig man sich in Ungarn, selbst in der ungarischen Kirche, um die ost-westliche Kirchenspaltung kümmerte. So liest man in den byzantinischen Quellen der Zeit oft von der Übertragung der Reliquien von Heiligen der Ostkirche nach Ungarn. Die Reliquien des heiligen Ivan von Rila waren z. B. eine Zeitlang im Dom zu Gran aufbewahrt und verehrt<sup>49)</sup>.

Ungarn hatte jedoch im 12. Jahrhundert nicht nur friedliche Begegnungen mit dem griechischen Kaiserstaat. Kaiser Manuel wollte – im Zusammenhang mit seinen Restaurationsplänen – die Nordgrenze seines Staates an der unteren Donau und zwischen Drau und Save festigen, ja, soweit es möglich war, nordwärts ausdehnen. Sein unmittelbares Ziel war die Zurückeroberung der antiken Diocæsis Syrmion<sup>50)</sup>. Als dann zwischen dem byzantinischen Kaisertum und Ungarn Frieden geschlossen wurde, wollte man in Ungarn mit den Stützpunkten einer auch in der Zukunft drohenden byzantinischen Expansion endgültig aufräumen. Aus diesem Anlaß hörte der griechische Charakter des als Nachfolger der Diözese der altchristlichen Metropole von Syrmion angesehenen Erzbistums von Bács auf. Die Erzdiözese Bács wurde um 1183 mit dem lateinischen Nachbarbistum Kalocsa »kanonisch« vereinigt<sup>51)</sup>. Das neue vereinigte Erzbistum gehörte bis ins 20. Jahrhundert der ungarischen Hierarchie an. Die vereinigte Kirchenprovinz spielte in der Geschichte Ungarns und des Nordbalkans eine nicht unwesentliche Rolle in dem Kampf, den die lateinische Kirche in den ehem. nördlichen Randprovinzen von Byzanz gegen die Ostkirche, im 13.–14. Jahrhundert vor allem aber gegen die Sekte der Bogomilen führte<sup>52)</sup>. Keineswegs sollten diese Wandlungen die Vernichtung jeglicher Institutionen ostkirchlichen Ursprungs bedeuten. Eine erhebliche Anzahl griechischer Klöster existierte auch fernerhin die Donau

Kirche und theol. Literatur in Byzanz, Hb. der Altw. 12. Abt. Byz. Hb. 2/1. München 1959, 109.

49) PAULER a. a. O. I. 504. Anm. 530; Bödey J.: Die ungarischen Beziehungen der Legende des hl. Ivan von Rila (mit dt. Auszug) *Egyetemes Philologiai Közlöny* 47 (1923) 79–86.

51) Früher war man allgemein der Auffassung, daß die zweifache Bezeichnung der Erzdiözese Kalocsa – Bács lediglich auf einen Residenzwechsel zu beziehen werden müsse (J. VÁROSY, *Disquisitio historica de unione ecclesiarum Colocensis et Bachiensis, Schematismus cleri Archidicæcaesis Colocensis et Baciensis ad annum Christi 1885, Colocae [Kalocsa] 1885 VII–XXXVII.*) Doch der im Ma. übliche Ausdruck »*eccl. ad invicem canonice unitæ*« läßt eine solche Erklärung nicht zu. S. Ungarn, in *Lexikon für Theologie und Kirche* 10 (1965).

52) Suffraganen waren bis 1854 (Errichtung der Kirchenprovinz Agram) bzw. 1930 (Bukarest) Siebenbürgen, Csanád (Temeschwar) Großwardein, Agram, Syrmien – Bosnien, Zengg – Modrus, im Mittelalter in den Vorländern des Königreichs: Belgrad, Semendria (Szendrő), Turnu-Severin, Arges, Viddin, Jassy, Bacau.

entlang bis in die unmittelbare Nähe der erzbischöflichen Stadt Gran, wo griechische Klöster in Visegrad und in Zebegény bestanden<sup>53</sup>). Auch in anderen Gegenden des Landes treffen wir Mönchsgemeinden nach der Regel des heiligen Basilus. Von Basiliten war auch das Sankt-Nikolaus-Kloster von Pásztó bewohnt. In dieser Moné hatte der Mönch Kerbanos auf Veranlassung des Benediktinerabtes von Martinsberg Werke von Ioannes Damaskenos und von Maximos dem Bekenner ins Lateinische übersetzt<sup>54</sup>). Vier Jahrzehnte später – um 1190 – wohnten in demselben Kloster bereits die Zisterzienser. Als Gegner der theologischen Literatur des östlichen Christentums sind aber auch sie nicht zu betrachten. Durch ihre Vermittlung dürften die Handschriften der Übersetzungen des Griechen Kerbanos in die Klosterbibliotheken der österreichische Cistercienser Eingang gefunden haben<sup>55</sup>). An sich ist es auch nicht unmöglich, daß an der Ausgestaltung mancher mit dem griechischen Mönchtum verwandten Züge des cisterciensischen Geistes neben süditalischen und in der »Romania« gelegenen Abteien auch die ungarischen Zisterzienser ihren Anteil gehabt hatten<sup>56</sup>).

In der Reihe der zahlreichen, von Bela III. eingeführten Reformen fand seine Verordnung über die allgemeine Benützung privatrechtlicher Schriftlichkeit seitens seiner Untertanen »*quod inter legitimas contractum est personas . . .*« immer besondere Beachtung<sup>57</sup>). Noch vor wenigen Jahren war man der Meinung, daß der König nach französischen Vorbildern gehandelt haben mußte. Doch in Frankreich – wie neulich von Fernand Lot und Robert Fawtier bewiesen wurde – ist diese Praxis erst in den 20er und 30er Jahren des 13. Jahrhunderts allgemein geworden<sup>58</sup>). Die erste Urkunde, in der Belas die Schriftlichkeit betreffende Willensäußerung vorkommt, ist aber bereits aus dem Jahre 1181 datiert. Als Vorbilder müssen einerseits vielmehr die Schreib-

53) D. DERCSÉNYI: Die Kunstdenkmäler von Visegrád. Budapest 1951, 12–15; E. IVÁNKA: Griechische Kirche und griechisches Mönchtum im mittelalterlichen Ungarn. Orient. Christ. Periodica 8 (1942) 183–194. – CSEMEGI J.: Die Höhlen von Tihany, Arch. Értésítő II. 7–9 (1946–48) 396–406.

54) Translatio Latina Ioannis Damasceni (De orthodoxa fide I. III. c. 1–8) saec. XII in Hungaria confecta. Scripsit et textum edidit REMIGUS L. SZIGETI O. PRAEM. Budapest 1940. Translatio Latina Sancti Maximi Confessoris (De caritate ad Alpidium I–IV) saec. XII in Hungaria confecta. Scripsit et textum edidit ANDRONICUS B. TEREBESSY. OCist Budapest 1944. AUGUSTE PELZER: Revue d'hist. eccl. 43 (1948) 384–385, und PETER CLASSEN: (zuletzt) Gerhoch von Reichersberg, Wiesbaden 1960, 124 – halten den Gerbanus für einen Venezianer.

55) E. v. IVÁNKA, in Egyetemes Philologiai Közlöny 64 (1940) 63–64; J. GHELLINCK, L'essor de la litterature latine au 12<sup>e</sup> siècle, I. Bruxelles–Paris 1946, 187.

56) J. M. DÉCHANET, Aux sources de la spiritualité de Guillaume de Saint-Thierry. Bruges 1940, und J. LECLERQ, La spiritualité médiévale, 253.

57) FEJÉR, Codex diplom. II 198, L. FEJÉRPATAKY: Die Urkunden des Kg. Bela III, Budapest 1900, 29.

58) F. LOT–R. FAWTIER, Histoire des institutions françaises au Moyen Age II, Paris 1958, 164–165.

urkunden rheinischer Städte und die »*litterae scabinales*« wallonischer und flämischer Bürgergemeinden in Betracht gezogen werden<sup>59)</sup>. Aus diesen Gegenden kamen bekanntlich bedeutende Einwandererscharen seit der Mitte des 11. Jahrhunderts wiederholt nach Ungarn<sup>60)</sup>. Freilich entstammte diese städtische Schriftpraxis nicht königlichen Sicherungsmaßnahmen. Aber selbst in Ungarn lassen sich städtisch-kaufmännische Anfänge der Schriftpraxis ein knappes Jahrhundert vor Bela fassen: Bereits König Koloman schrieb in einem Dekret vor, daß über Privatverträge und sonstige Geschäftshandlungen zwischen Christen und Juden unverzüglich eine Schrift, also eine Notiz, durch den Leutpriester des Marktes ausgestellt und besiegelt werden soll<sup>61)</sup>. Diese rudimentäre Urkundenart wird in der ungarischen Diplomatie als »*cartula sigillata*« bezeichnet<sup>62)</sup>. Die recht bescheidene äußere Form solch einer »*cartula*« darf uns darüber nicht täuschen, daß wir hier wichtigen Ansätzen privatrechtlicher Schriftpraxis gegenüberstehen. Im Gegensatz zu der erst allmählich verschwindenden Gleichgültigkeit gegenüber der Beweisurkunde, die damals noch fast überall in Westeuropa bemerkbar war, ist die *Cartula sigillata* ein Zeugnis von feinerem Rechtssinn. Sie weist auf die Auffassung von der Unentbehrlichkeit der Schrift im entwickelten Sozialleben, auf die uralte Praxis des mediterranen Kulturkreises hin<sup>63)</sup>. Daher muß man annehmen, daß Kolomans Gesetz nicht so sehr den Anregungen des christlichen, sondern vielmehr des jüdischen Kontrahenten entsprang. Im Ungarn des 12. Jahrhunderts lebten noch in größerer Zahl Volksgruppen von Mohammedanern und Juden. In den größeren Städten finden wir ganze Kolonien von Kaufleuten aus Venedig und aus der Lombardei. Für die Letztgenannten war das »*ius obligationum*« der *Lex Romana* nicht unbekannt. Bekannt war es aber auch dem König, der sich mit dem justinischen

59) O. REDLICH, Die Privaturkunden des Mittelalters, in Below-Meinecke, Hb. der ma. u. n. Gesch. Abt. IV. T. 3, München-Berlin 1911, 184-195.

60) Zuletzt: G. SZÉKELY: Wallons et Italiens en Europe centrale aux XI<sup>e</sup>-XVI<sup>e</sup> siècles. Annales Univ. Scient. Budapestinensis de R. Eötvös nom. Sect. hist. T. 6. Budapest 1964

61) B. L. KUMOROVITZ, Die »*cartula sigillata*« aus der Zeit des Kg. Koloman (n.) Turul 58-60 (1944-46), Colomanni Decretorum 2, 2-3.

62) Colomanni Decret. 2, 3, 1: »*Chartulam vero sigillatam ostenderit*«, ib. 2, 3, 3: »*chartulam sigillatam produxerit*«. — B. KUMOROVITZ: Die erste Epoche der ungarischen privatrechtlichen Schriftlichkeit im Mittelalter — Studia Hist. Acad. Scient. Hung. 21. Budapest 1960.

63) H. STEINACKER Die antiken Grundlagen der mittelalterlichen Privaturkunde, Leipzig-Berlin 1927. S. R. LOPEZ—R. RAYMOND, Medieval Trade in the mediterranean World, New York 1955, 10-59; IRVING A. ARGUS Urban civilization in pre-crusade Europa . . . based on the responsa literature I-II, Leiden 1965, 88-92, führt eine Gutachtung des Mainzer jüdischen Respondenten Judah ha Cohen (um 980-1050) in einer Kontroverse eines Mainzer jüdischen Kaufmanns mit dem Münzmeister der ung. Königin auf, die anlässlich der Verletzung eines *Commanditia*-Vertrages gegeben wurde. Vgl. noch 107, 146, 232-234. A. ERHARDT, Byzantinische Kaufverträge in Ost und West. Sav. Zeitschr. f. Rechtsg. Rom. Abt. 51. 126-187. Handelspapiere, Schuldbriefe usw. in der Geniza der Synagoge von Kairo: S. D. GOITEIN, From the Mediterranean to India, Speculum 29 (1954) 181-197.

Recht noch in Byzanz vertraut gemacht haben dürfte<sup>64</sup>). Somit war es durchaus imstande, gestützt auf bereits vorhandene Vorformen, die Schriftpraxis im Bereich des Privatrechts seinem Volke vorzuschreiben. Durch dieses Zusammenwirken verschiedener Rechtstraditionen ging eine der größten Änderungen in der ungarischen Kulturgeschichte – die Erneuerung der Schriftlichkeit – vor sich.

Wenn dieser Prozeß in Ungarn verhältnismäßig schnell zu Ende geführt werden konnte, war das nur mit Hilfe dieser gleichzeitig von verschiedenen Seiten her einwirkenden Kräfte möglich. Fast überall in Europa waren die Schriftkundigen Kleriker, oder – besonders in Italien – Laien. Körperschaften, denen die Sorge für die authentische Schrift vom Königtum anvertraut war, kommen – unseres Wissens – außer in Ungarn kaum vor<sup>65</sup>). Im mittelalterlichen Ungarn war ein eigenes kollegiales Institut für die Pflege der privatrechtlichen Urkunde geschaffen worden: die sog. »gläubwürdigen Orte« *»loca credibilia«*<sup>66</sup>). Die Kapitel der Domkirchen, der größeren königlichen Kollegiatstifter und Klöster, waren seit den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts im Besitz gewisser Befugnisse, laut deren sie Rechtsakte – auf Bitten der Kontrahenten – unter dem Kapitel- oder Konventsiegel verbriefen durften. Seit ihrem Auftreten am Ende des 12. Jahrhunderts bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts dienten diese eigentümlichen Rechtsinstitute des ungarischen Feudalrechtes einer sich immer mehr ausbreitenden und immer tiefer einwurzelnden Schriftpraxis.

In der Geschichte der europäischen Intellektuellenschicht ist die Bedeutung der schriftkundigen Rechtsgelehrten gar nicht unbekannt. Die Kontinuität einer gebildeten Laienschicht ist nur für Italien und für Byzanz anzunehmen<sup>67</sup>). Mit vollem Recht hatte schon Antonio Muratori betont: *»in Italia, velut necessarium quoddam munus viguit semper notariorum ordo . . .«*<sup>68</sup> Diese Feststellung von Muratori bezieht sich auf die Verhältnisse der italienischen *»secoli rozzi«*. Das übrige Europa hat die Wichtigkeit des Notariats erst Jahrhunderte später, gerade im 12. Jahrhundert wahrgenommen. Der *»notarium ordo«* wurde in Ungarn erst durch die Maßnahmen des

64) G. OSTROGORSKY: Urum-Despotes. Die Anfänge der Despotenwürde in Byzanz, Byzantinische Zeitschrift 44 (1951) 448–460; über die juristische Schulung in der Komnenos-Zeit: *»Novella constitutio saec. XI medii, quae est de schola iuris constituenda et legum custode creando . . .«* ed. ANTONIN ŠALAC – Textus breves graeci et latini I, Praga 1954; während Béla's Konstantinopler Aufenthalts war Theodoros Balsamon der führende Kanonist des Jahrhunderts (H. Beck, o. c. 655–657) der Nomophylax.

65) R. PETRUCCI, Notari. Documenti per la storia del notariato italiano. Milano 1958. A. DE BOUARD, Diplomatie pontificale II, L'acte privé, Paris 1948, 227–292. O. Redlich, a. a. O.

66) F. ECKHARDT, Die glaubwürdigen Orte Ungarns im Mittelalter, Mitteilungen des Inst. f. öst. Gesch.-Forsch. IX Ergbd. (1913) 395–558; die institutionsgeschichtlichen Vorbedingungen versuchte ich darzustellen: in Aus der Geschichte der Universität Pécs. Jubiläum Studien I Pécs 1967, 61–87 (mit dt. Auszug).

67) L. BRÉHIER, La civilisation byzantine – Le monde byzantin III. Paris 1950, 340–360.

68) A. MURATORI, Dissertazioni sopra le antichità italiane I/1, Roma 1755, 140–148.



Königs Bela III. ins Leben gerufen. Die Kanonistik äußerte sich einstimmig genug darüber, daß Kleriker höheren Weihegrades das Amt eines Notars – besonders in den Justizverfahren – nicht ausüben dürfen<sup>69</sup>). Dadurch mußte unvermeidlich eine Änderung im Begriffe »Kleriker« eintreten. Die karolingisch-ottonische Reichskirche diente der Staatsverwaltung und dem Justizwesen mit ihrer Klerikerbildung. Das päpstliche Verbot sprach jedoch ausdrücklich aus: »*nullus clericorum dictet, aut scribat sententiam, ad vindictam sanguinis destinandam . . .*« Andererseits konnten aber die für das Notariat erforderlichen Kenntnisse nur in der Klerikerausbildung erworben werden. Sodann erfolgte die Lösung: es sollen immer mehr Laien in den Besitz dieser Bildung gelangen. Daraus geht hervor, daß ein wallonischer Prämonstratenserabt Philipp Harweng, einen gebildeten Ritter, einen »*miles litteratus*« mit mehr Recht für einen Kleriker hielt, als einen »*presbyter illiteratus*«<sup>70</sup>). Diese Auffassung von einer zeitgemäßen Laienkultur sollte durch Vermittlung der Mitbrüder des Abtes Philipp in Ungarn bekannt werden. In dem Aufbau des Netzes der »glaubwürdigen Orte« waren die Prämonstratenser recht aktiv gewesen. Es muß wohl kaum betont werden, daß wesentliche Voraussetzungen für die eben geschilderte Bildungsfrage in den tieferen Schichten des mittelalterlichen Schulwesens gegeben waren. Die Gesetze und Synodalien des Frühmittelalters und der Karolingerzeit schrieben vor, daß der Presbyter, d. h. der Leutpriester des dörflichen Titulus immer einen Kleriker bei sich haben solle<sup>71</sup>). Mit diesem Kleriker gemeinsam mußte er den Gottesdienst verrichten. In Ungarn führte derselbe Klerikus die Bezeichnung »*clericus parochialis*«, oder auch »*litteratus parochialis*«<sup>72</sup>). Beide Termini beziehen sich im wesentlichen auf dieselbe Funktion. Der in dieser Funktion amtierende Kirchendiener war in den slawischen Nachbarländern orientalischen Ritus unter dem Namen »*djak*« bekannt<sup>73</sup>). Im Ungarischen erhielt das Wort die Form »*deák*«. Was die liturgische Verwendung eines solchen »*clericus parochialis*« oder »*deák*« anbelangt, stimmten der lateinische *clericus-deák* und der slawische *djak* in der Hauptsache überein. Allerdings muß man beachten, daß die liturgische Bestimmung dieses Djaks im kirchlichen Leben der Süd- und Ostslawen bzw. der Rumänen bis in das 19. Jahrhundert wie versteinert und unberührt erhalten blieb. Ohne größere Bedenken wurden diese ohne eigentliche Schulung gebliebenen Djaken und Dorfkantoren zum Priester geweiht<sup>74</sup>). Dagegen fand der westliche »*clericus parochialis*« von Anfang an in der Pfarrschule als Lehrer seine

69) C. 4. Sed nec procuraciones, t. 50. X. 1. 3.; c. 9. Sententiam sanguinis, t. 50. X. 1. 3.

70) Philippus a Bona Spe, ep. 13. PL. 203. 97–119, und ep. 20. 165–168.

71) MGH. Capit. I 237.

72) Archiv der Familie Kállay von Nagykálló (ungarische Regesten) I (1224–1350) Budapest 1943. 1948: n. 941 und 947.

73) Lexicon Linguae Hungaricae Aevi Antiquioris I. Budapest 1890. 487–488.

74) R. JANIN, Les églises orientales et les rites orientaux, Paris 1925, 104–105; A. HODINKA: Geschichte des griechisch-katholischen Bistums von Munkács. (n.) Budapest 1909, 759–761.

Verwendung. Im Besitz einer wenn auch recht bescheidenen Bildung (*»litteratura«* daher *»litteratus«*) war er imstande, diese seine Bildung auch weiterzugeben. Auf diese Weise war es nur möglich, die Kulturgüter – freilich in reicher Abstufung – für immer breitere Schichten der lateinischen Christenheit zugänglich zu machen. Hier gelangte Ungarns alte Kultur an einen Scheideweg. Indessen fiel die Wahl der zu befolgenden Richtung nicht allzu schwer: seit der Entscheidung des Königs Stephan zugunsten der lateinischen Kirche und Bildung waren die wichtigsten Ansatzpunkte für die weitere Entwicklung gegeben.

Am Ende des 13. Jahrhunderts erscheinen die gebildeten Laien in einer zunehmenden Anzahl als *Litterati*. Dadurch erübrigte sich die früher allgemeine Bezeichnung des geschulten Menschen als *Kleriker*<sup>75)</sup>. Der neue Name sollte die Ausscheidung einer weltlichen intellektuellen Schicht aus dem Klerikertum anzeigen. Was aber hinter diesem Terminus steckt, ist im wesentlichen rhetorische Bildung, deren juristische und literarische Hauptzüge bis in das 19. Jahrhundert bestimmend bleiben sollten.

75) KOVACHICH M., *Formulae solemnes styli in cancellaria . . . Regni Hungariae olim usitati, . . . Pesthini 1799, 92–93.* (*Ars Notarialis*, 14. Jh.): *»Quod inter clericum<sup>a</sup>, scolarem et literatum talis est differentia: quia clerici in iure scripto vocantur sacerdotes, vel in sacris ordinibus positi, qui ideo ad laycalem habitum non possunt declinare, si aut sunt subdyaconi et dyaconi; et ideo, si quis tibi dixerit: vis clericari<sup>b</sup>, statim interrogantem intelligas dicere: si vis sacerdos fieri; scolares autem studentes in scolis, vel qui in minoribus ordinibus sunt positi, videlicet qui sunt lectores, hostiarii, exorciste et acoliti; literati autem sunt illi, qui nec clericari volunt, nec [iam]<sup>c</sup> scolae frequentant, omnino proposuerunt laycatum.«* Der schlecht edierte, oder abgeschriebene Text mußte sinngemäß ausgebessert werden: a: corr. aus *clerum* – b: corr. aus *clericam* – c. om.